



NEWSLETTER Sonderausgabe Oktober 2019

In der Sonderausgabe des Newsletters erwarten Sie folgende Themen:

1. Überblick über die wichtigsten Änderungen in der Einkommensteuer.....1
2. Änderungen im Umsatzsteuergesetz auf der Grundlage von Parlamentsentwürfen.....4

1. Überblick über die wichtigsten Änderungen in der Einkommensteuer

Wie wir Sie schon im vorausgehenden Newsletter informierten, verabschiedete am 11.9.2019 der NR der SR in der dritten Lesung den Regierungsentwurf der Novelle zum Einkommensteuergesetz und am 18.9.2019 den Parlamentsentwurf der Novelle zum Einkommensteuergesetz.

Wir erlauben uns Sie darauf hinzuweisen, dass mit dieser Novelle nicht nur Gesetzesänderungen mit Wirksamkeit ab dem 1.12.2019 und ab dem 1.1.2020 verabschiedet worden sind, sondern auch Gesetzesänderungen, deren Wirksamkeit auf das Jahr 2021 bzw. 2022 verschoben ist; zum Beispiel werden den Mikrosteuereinzahler betreffende Verordnungen erst ab dem 1.1.2021 wirksam. Einige Änderungen des Gesetzes werden jedoch schon bei der Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019 angewendet. Deshalb sollte den Übergangsbestimmungen des verabschiedeten Gesetzes gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

1

Nachstehend sind die wichtigsten verabschiedeten Änderungen in der Besteuerung juristischer Personen sowie auch der gemeinsamen Bestimmungen angeführt:

Wirksamkeit ab dem 1.1.2020

- Einführung einer progressiven Besteuerung juristischer Personen – der Einkommensteuersatz juristischer Personen mit einem Umsatz bis zu 100 000 EUR ändert sich von 21 % auf 15 % und das auch im Fall einer besonderen Steuerbemessungsgrundlage bei der Verlagerung des Vermögens des Steuerpflichtigen, beim Wegzug des Steuerpflichtigen oder der Verlagerung der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen ins Ausland;
- Der Begriff Nichtvertragsstaat wird durch den Begriff nicht kooperierender Staat ersetzt; die Definition des Begriffs Einlage wird ergänzt;
- Neue Abschreibungsgruppe 0 für Elektroautos mit einem Abschreibungszeitraum von 2 Jahren (findet bei Abgabe der Steuererklärung nach dem 31.12.2019 Anwendung, d.h. schon bei der Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019);
- Änderung der Bedingungen für die Befreiung der Einkünfte (Erträge) einer juristischen Person vom Aktienverkauf (§ 13c);
- Änderung der Bedingungen für die Tilgung des Steuerverlustes und die Aufhebung der Gleichmäßigkeit der Tilgung des Steuerverlustes und die Verlängerung der Frist für die Tilgung auf 5 Jahre; im Vergleich

mit einem Mikrosteuerzahler, der keine Beschränkung der Höhe des zu tilgenden Steuerverlustes hat, können die anderen Steuerpflichtigen den Steuerverlust nur bis zu einer Höhe von 50 % der berechneten Steuerbemessungsgrundlage geltend machen, von der die Verlusttilgung durchgeführt werden kann;

- Erhöhung des Schwellenwertes für die Verpflichtung der Vorauszahlung zur Körperschaftssteuer von den aktuellen 2 500 EUR auf 5 000 EUR und Vereinfachung der Berechnung der letzten bekannten Steuerpflicht;
- Änderung der Ausgaben, die erst nach der Zahlung ein Teil der Bemessungsgrundlage sind, z.B. Aufhebung des Limits bis zu einer Höhe von 20% vom Wert des vermittelten Geschäfts für Vermittlungsgebühren beim Leistungsempfänger, Erweiterung der Ausgaben für Beratungsdienstleistungen um den Kode der Produktklassifikation 70.22, Streichung der Ausgaben zum Erwerb von Normen und Zertifikaten aus dieser Bestimmung, Erweiterung um eine pauschale Erstattung der Kosten, die mit einer Geltendmachung von Forderungen verbunden sind, Vertragsstrafen, Verzugsgebühren, Verzugszinsen, die aktuell im Steueraufwand überhaupt nicht erfasst sind;
- Erweiterung der Bestimmung um die Einbeziehung der „gescheiterten Investition“ in die Steuerbemessungsgrundlage auch bei langfristigem Finanzvermögen;
- Bestimmung des Inhalts der Mitteilung über die Änderung der Steuerbemessungsgrundlage einer abhängigen Person;
- Änderung der Bedingungen zur Senkung der Steuerbemessungsgrundlage nach dem Zeitraum, in dem die Steuerbemessungsgrundlage um ausstehende Verbindlichkeiten erhöht wurde;
- Ergänzung der Bestimmungen in Bezug auf die Änderung der Steuerbemessungsgrundlage bei der Abtretung und Abschreibung von Forderungen;
- Änderung der Bestimmungen für die Bildung von Wertberichtigungsposten zu Forderungen; neue Definition der nicht verjährten Forderung;
- Änderung der Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen für die Forstwirtschaft;
- Aufhebung der Bestimmung, die eine technische Aufwertung, die Betriebskosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten einer beweglichen Sache und Liegenschaft aufgrund eines Leihvertrages als nicht steuerwirksame Aufwendung betrachtet hat;
- Erweiterung des Kreises der Subjekte, denen es ermöglicht ist, unentgeltlich Lebensmittel aufgrund des Ablaufs des Brauchbarkeits- oder Haltbarkeitsdatums abzugeben;
- Erhöhung der Steuervergünstigung für Steuerpflichtige, die Forschung und Entwicklung durchführen (Abzug der Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung von der Steuerbemessungsgrundlage abzüglich des Steuerverlustes), sog. Superabzug, bis zu 200 %;
- Änderungen in den Einkommen der Steuerpflichtigen mit beschränkter Steuerpflicht, die aus Quellen aus der SR stammen;
- Einführung klarerer Regeln zur Vermeidung der Anwendung hybrider Gestaltungen infolge abweichender steuerlicher Beurteilungen der Finanzinstrumente und Steuersubjekte in verschiedenen Ländern, die zur Senkung der Steuerpflicht führen;
- Änderungen in den Bestimmungen über die Quellensteuer;
- Änderungen in den Bestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei hybriden Übertragungen;
- Änderungen in den Rundungsregeln;

- Änderungen in Bezug auf monetäre und nicht monetäre Leistungen zwischen Zulassungsbesitzer und Leistungserbringer medizinischer Betreuung.

Wirksamkeit ab dem 1.1.2021

- Einführung des neuen Begriffs Mikrosteuerzahler; für Mikrosteuerzahler werden besondere Steuervergünstigungen angewendet;
- für Mikrosteuerzahler werden zum Beispiel spezielle Bestimmungen im Abschreibungsverfahren von Vermögenswerten, in der Involvierung der Wertberichtigungsposten in die Bemessungsgrundlage eingeführt;
- für den Mikrosteuerzahler werden auch Vergünstigungen für die Tilgung des Steuerverlustes eingeführt, und die Aufhebung der Gleichmäßigkeit der Tilgung des Steuerverlustes und die Verlängerung der Frist für die Tilgung auf 5 Jahre, ohne Beschränkung der Höhe des zu tilgenden Steuerverlustes im entsprechenden Veranlagungszeitraum, d.h. dieser Steuerpflichtige kann den Steuerverlust bis in die Höhe der berechneten Steuerbemessungsgrundlage im Veranlagungszeitraum geltend machen, in dem er die Tilgung geltend machen will;
- Änderung in der Registrierung der Steuerpflichtigen und Einführung einer automatischen Registrierung der Steuerpflichtigen durch den Steuerverwalter;

Im Bereich der Einkommensteuer natürlicher Personen handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen:

3

Wirksamkeit ab dem 1.1.2020

- Einführung des gesenkten Einkommensteuersatzes in Höhe von 15 % für natürliche Personen mit Einnahmen aus gewerblicher und anderer selbstständiger Tätigkeit bis zu 100 000 EUR;
- Erhöhung des Steuerfreibetrags der Bemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen auf den Betrag, der dem 21-fachen Betrag des Existenzminimums entspricht (aktuell 19,2-facher Betrag);
- Änderung der Einkommensarten, aus dem die natürliche Person mit aktivem Einkommen Steuervorauszahlungen leistet und Erhöhung des Schwellenwertes für die Pflicht der Leistung von Vorauszahlungen von 2 500 EUR auf 5 000 EUR;
- Erweiterung der Steuerbefreiung für begrenzte Arten nicht monetärer Einnahmen (Ausbildung des Mitarbeiters, ärztliche Vorsorgeuntersuchung); Änderung in der sog. Hochrechnung nicht monetärer Einnahmen;
- Erhöhung des Freibetrags der nicht monetären Leistung des Arbeitnehmers aufgrund der Bereitstellung einer Unterkunft durch den Arbeitgeber und das von 60 EUR auf 100 EUR;
- dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den Antrag auf die Jahreslohnabrechnung in elektronischer Form zu stellen;
- Einführung der Möglichkeit für den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer nach gemeinsamer Vereinbarung bestimmte Dokumente in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln;



- Aufhebung der Verpflichtung des Arbeitnehmers, jährlich eine Erklärung zur Geltendmachung des Steuerfreibetrags und Kindersteuerbonus zu unterzeichnen.

Wirksamkeit ab dem 1.1.2021

- Änderung der Abrechnung nicht monetärer Leistungen, die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Bezug auf die Sicherstellung der Beförderung an den Ort der Arbeitsleistung und zurück gewährt werden. Der genannte Entwurf reflektiert Praxiserfahrungen in den Fällen, wenn Kraftfahrzeuge bei der Beförderung nicht voll besetzt waren, aber die Arbeitnehmer ohne Eigenverschulden auch die Kosten für die nicht besetzten Plätze tragen;
- Einführung gleicher Bestimmungen für Mikrosteuerzahler, wie sie bei juristischen Personen angeführt sind, auch für natürliche Personen mit Einnahmen aus Gewerbe und selbstständiger Tätigkeit.

Wirksamkeit ab dem 1.1.2022

- Erweiterung der Steuerbefreiung für nicht monetäre Leistungen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bis zu 500 EUR gewährt werden

2. Änderungen im Umsatzsteuergesetz auf der Grundlage von Parlamentsentwürfen

4

Ähnlich wie im Fall der Novelle des Einkommensteuergesetzes hat das Parlament im September 2019 in der dritten Lesung auch zwei Parlamentsentwürfe zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes verabschiedet. Beide Entwürfe betreffen die Erweiterung des Anhangs Nr. 7 des UStG, der Produkte definiert, die dem gesenkten Umsatzsteuersatz von 10% unterliegen.

Gemäß dieser Parlamentsentwürfe wird der Anhang Nr. 7 mit bestimmten Einschränkungen um Zeitungen, Zeitschriften und Periodika und um ausgewählte Lebensmittelarten wie zum Beispiel Obst, Gemüse, Backwaren u.a. erweitert. Die angeführten Produkte werden also mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2020 dem gesenkten Umsatzsteuersatz von 10% unterliegen.



Dieser Newsletter ist ein Produkt der TPA.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

5

Kontakt:

TPA Slowakei

Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava

TPA Slowakei

Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Wenn Sie von uns regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte auf unserer Website zum Newsletter an.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Sollten Sie sie praktisch anwenden wollen, empfehlen wir Ihnen, vorher eine entsprechende Fachberatung einzuholen, um alle Aspekte im Einzelfall beurteilen zu können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung, deshalb kann die TPA keine Haftung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden übernehmen.

Copyright © 2019 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07 Bratislava
Alle Rechte vorbehalten.